

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Präambel: Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Der Verein führt den Namen »**Bund Deutscher Karneval e.V.**«, (Vereinigung zur Pflege fastnachtlicher Bräuche), abgekürzt: »BDK«.
2. **Sitz** des BDK ist Köln. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. **Zweck** des BDK ist der freiwillige Zusammenschluss aller in Deutschland ansässigen Faschings-, Fastnachts- und Karneval-Verbände sowie -Ausschüsse (nachfolgend Verbände genannt) und der ihnen angeschlossenen Faschings-, Fastnachts- und Karneval-Vereine, -Gesellschaften, -Gemeinschaften, -Zünfte, -Organisationen und -Vereinigungen sowie der Vereine, in deren Gebiet kein Verband besteht, als Einzelmitglieder zur Pflege des Faschings-, Fastnachts- und Karnevalsbrauchtums, inclusive der Förderung des karnevalistischen Tanzsportes.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der BDK kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach §1 Nr. 4 fördern (Anwendung des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (Förderverein).
4. Die **Aufgaben** des BDK sind:
 - a) Pflege des Faschings, der Fastnacht und des Karnevals auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage,
 - b) beratende und unterstützende Funktion gegenüber Verbänden und Vereinen,
 - c) Kontaktpflege zu Ministerien, Behörden, der GEMA, Bundesverband für karnevalistischen Tanzsport in Deutschland e.V. (BKT), Verbänden und anderen Institutionen,
 - d) Förderung des Schrifttums über das Brauchtum, Verbindung zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien,
 - e) Unterhaltung eines Archivs,
 - f) Durchführung von Arbeitstagen, Seminarveranstaltungen und Ausstellungen sowie Förderung und Unterstützung von Fortbildungseinrichtungen, die dem Zweck des § 1 Nr. 3 dieser Satzung entsprechen,
 - g) Kontaktpflege zu ausländischen fastnachtlichen Organisationen,
 - h) Bekämpfung von Auswüchsen bei der Brauchtumpflege und der Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung,
 - i) Verleihung eines Kulturpreises und die Einbindung der Forschung über Herkommen der fastnachtlichen Bräuche,
 - j) Förderung und Pflege des »Deutschen FastnachtMuseums« in Trägerschaft der Stiftung „Kulturzentrum Fasching-Fastnacht-Karneval“,
 - k) Förderung der Jugendpflege,
 - l) Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen sowie die Aus- Fortbildung von Lizenzträgern im karnevalistischen Tanzsport im Rahmen des Satzungszwecks.
5. Der BDK ist politisch unabhängig und setzt sich für weltanschauliche und religiöse Toleranz ein. Er wirkt gegen jede Art von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus und verteidigt die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
6. a) Der BDK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Hauptversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte und im Vorfeld genehmigte Tätigkeit durch den Vorstand nach § 26 BGB, für den Verein entstanden sind.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
Der Vorstand nach § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand nach § 26 BGB zuständig.
Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des BDK, die vom geschäftsführenden Präsidium erlassen und -geändert wird.

Diese ist den Mitgliedern des Beirates vor einer Präsidialtagung per E-Mail mitzuteilen.

- b) Mittel des BDK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BDK.
- c) Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, eines Landes, der Sportorganisationen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwendet werden.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 7. Innerhalb des Bundes Deutscher Karneval besteht eine Jugendorganisation, die **BDK-Jugend**. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des BDK in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das geschäftsführende Präsidium des BDK.
- 8. Die Aufgaben des karnevalistischen Tanzsports werden im BDK von einem eigenen Geschäftsbereich 4 wahrgenommen, der unter der Aufsicht und nach Weisung des BDK handelt. Alle weiteren Regeln die Ordnungen für den Geschäftsbereich 4 (TTO u. LAO).

§ 2 Mitgliedschaft

Der BDK hat:

1. Aktive Mitglieder

Das sind die Verbände und die ihnen angeschlossenen Vereine sowie Vereine, die als Einzelmitglied dem BDK angehören (§ 1, Ziffer 3).

2. Korrespondierende Mitglieder

Das sind Verbände und Vereine außerhalb Deutschlands, die das fastnachtliche Brauchtum in der im deutschen Kulturraum üblichen Weise pflegen.

3. Fördernde Mitglieder

Das sind Organisationen, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, die den BDK ideell und finanziell unterstützen.

4. Ehrenmitglieder

Das sind Personen, die sich als Präsidialmitglied oder als Mitglied in den Fachausschüssen um die Pflege des Brauchtums außerordentliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums durch Beschluss der Präsidialtagung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Der zustimmende Beschluss bedarf der »Zwei-Drittel-Mehrheit« der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Präsidenten des BDK können unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ehrenpräsidenten sind kooptierte Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, ohne Stimmrecht.

5. Landesverbände für karnevalistischen Tanzsport

Landesverbände für karnevalistischen Tanzsport sind regionale Zusammenschlüsse aktiver Mitglieder des BDK bzw. deren Abteilungen, die sich die Förderung und Pflege des karnevalistischen Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben.

§ 3 Aufnahmen

Der Antrag um Aufnahme als Mitglied des BDK ist über das eingerichtete Mitgliederportal zu stellen oder schriftlich über den zuständigen Verband beim geschäftsführenden Präsidium einzureichen, das über die Aufnahme entscheidet; gleiches gilt für Einzelmitglieder (§ 1, Ziffer 3) und Landesverbände für karnevalistischen Tanzsport (§ 2, Ziffer 5)

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an Hauptversammlungen des BDK zu. Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Wünsche und Erinnerungen vortragen.
- 2. Die Mitglieder des BDK sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zweckes des BDK und den Vorschriften dieser Satzung nicht beschränkt. Ihre landsmannschaftlichen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern.
- 3. Korrespondierende, fördernde und Ehrenmitglieder sowie Landesverbände für karnevalistischen Tanzsport können an der

Hauptversammlung und Präsidialtagung des BDK – Ehrenpräsidenten auch an den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums – beratend teilnehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des BDK anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des BDK mitzuwirken sowie die eigene Satzung mit der des BDK in Einklang zu bringen. Die Mitgliedschaft in einem anderen, örtlich nicht zuständigen Verband kann nur mit Zustimmung der beteiligten Verbände erfolgen.
2. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu zahlen. Aufzunehmende Mitglieder zahlen bei Antragstellung eine Aufnahmegebühr. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr setzt die Präsidialtagung fest. Die Einziehung der Beiträge und der Aufnahmegebühr erfolgt durch die Verbände, die Abführung an den BDK ist bis spätestens zum **30. April des Jahres** vorzunehmen. Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Hauptversammlung das Stimmrecht.
3. Alle im BDK zusammengeschlossenen Verbände und Vereine verpflichten sich grundsätzlich innerhalb Deutschlands die fastnachtlichen Bräuche nur in der kalendermäßig feststehenden Zeit zwischen Silvester und Aschermittwoch bzw. um den 11. im 11. auszuüben.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an das geschäftsführende Präsidium zum Ende des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist,
 - b) mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verband,
 - c) durch Auflösung der Mitgliederorganisation,
 - d) durch Ausschluss auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums.
5. Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des BDK,
 - b) Schädigung des fastnachtlichen Brauchtums,
 - c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung.
6. Gegen den Ausschlussbescheid des geschäftsführenden Präsidiums kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 6 Organe des BDK

1. Die Organe des BDK sind:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) die Präsidialtagung,
 - c) das geschäftsführende Präsidium

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern, die je eine Stimme haben.
Das Stimmrecht der Vereine wird durch den zuständigen Verband ausgeübt, sofern ein Verein sein Stimmrecht selbst nicht ausüben will.
2. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des BDK und findet alle drei Jahre **in der Regel am gleichen Tag der Präsidialtagung** statt.
3. Zur Tagesordnung der Hauptversammlung gehören insbesondere:
 - a) Bericht des Präsidenten,
 - b) Bericht des Schatzmeisters, Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Wahl des geschäftsführenden Präsidiums (mit Ausnahme des Vorsitzenden der BDK-Jugend),

- f) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern, die dem geschäftsführenden Präsidium nicht angehören dürfen,
 - g) Anträge,
 - h) Bestimmung des Ortes und der Zeit der nächsten Hauptversammlung,
 - i) Verschiedenes.
4. a) Die Einberufung der Hauptversammlung muss in Textform durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen Vertreter mindestens einen Monat vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte bekanntgegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mailadresse gerichtet war.
- Versammlungen eines Organs (insbesondere eine Hauptversammlung, Präsidialtagung und Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums) können als virtuelle Versammlung (online-Verfahren) in einem nur für Mitglieder des Organs mit ihren Legitimationsdaten und einem individuellen Passwort zugänglichen Chat-Raum einberufen werden, wenn dies durch höhere Gewalt erforderlich oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen auch unter Berücksichtigung aller Interessen der Mitglieder seitens des Präsidiums für zweckmäßig erachtet wird. Das Präsidium entscheidet über die Art der Versammlung nach billigem Ermessen und Beachtung der grundsätzlichen Priorität einer Präsenzversammlung. Den Mitgliedern sind im Rahmen der besonderen Einladung zu einer virtuellen Versammlung alle notwendigen Informationen zur Teilnahme zur Verfügung zu stellen. Das individuelle Passwort darf nur für die konkrete Versammlung gültig sein und wird mit einer E-Mail oder SMS maximal 12 Stunden vor Beginn der Versammlung jedem Mitglied bekannt gegeben.
- Eine virtuelle Versammlung zum Zwecke einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.
- b) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Präsidium schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
 - c) Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann die Hauptversammlung mit »Zwei-Drittel-Mehrheit« beschließen; davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung oder zur Auflösung des BDK.
 - d) Die Mitglieder der Fachausschüsse und jeweils ein Vertreter der Landesverbände für karnevalistischen Tanzsport werden beratend hinzugezogen.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des BDK bedürfen grundsätzlich einer »Zwei-Drittel-Mehrheit« der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Vor Beginn jeder Hauptversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und ihre Richtigkeit von der Hauptversammlung zu bestätigen. Die Verbände erhalten vor Beginn der Hauptversammlung die Stimmkarten ihrer stimmberechtigten Vereine.
8. Für die Wahl des Präsidenten wählt die Hauptversammlung einen Wahlleiter und einen Protokollführer.
9. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des BDK erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Hauptversammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 8 Die Präsidialtagung

1. Die Präsidialtagung besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Präsidium,
 - b) dem Beirat (bestehend aus den amtierenden Verbandspräsidenten oder bei deren Verhinderung durch einen vom jeweiligen Verband beauftragten Vertreter).
2. Eine Präsidialtagung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem Vertreter einzuberufen. Die Mitglieder der Präsidialtagung haben je eine Stimme. Die Mitglieder der Fachausschüsse und jeweils ein Vertreter der Landesverbände für karnevalistischen Tanzsport werden beratend hinzugezogen.
3. An den Präsidialtagungen können Vorstandsmitglieder der Verbände ohne Stimmberechtigung und ohne Kostenerstattung des BDK teilnehmen.

4. Zur Tagesordnung der Präsidialtagung gehören insbesondere:
- a) Bericht des Präsidenten,
 - b) Bericht des Schatzmeisters, Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - c) Bericht der BDK-Jugend,
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums,
 - e) Bericht über Mitgliederbewegung,
 - f) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - g) Bestimmung des Ortes und der Zeit der nächsten Präsidialtagung,
 - h) Anträge,
 - i) Erlass von Ordnungen (TTO, Ehrenratsordnung, Lizenz-Ausschuss-Ordnung), die nicht Bestandteil der Satzung sind,
 - j) Verschiedenes.
5. Für die Präsidialtagung gelten die Vorschriften über die Hauptversammlung gemäß § 7, Ziffer 4, 5 und 9 entsprechend.

§ 9 Das geschäftsführende Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
Der Präsident, vier Vizepräsidenten (je einer aus den Verbandsbereichen Mitte, Ost, Süd und West), der Schatzmeister, der Protokollführer, vier Beisitzer, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden können, der Vorsitzende der BDK-Jugend, der von dieser gewählt wird.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die vier Vizepräsidenten. Der Präsident und ein Vizepräsident, im Falle der Verhinderung des Präsidenten zwei Vizepräsidenten, vertreten gemeinschaftlich den BDK. Die Verhinderung muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums (mit Ausnahme des Vorsitzenden der BDK-Jugend) werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Hauptversammlung mit »Zwei-Drittel-Mehrheit« der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
4. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums aus, dann ist in der nächsten Präsidialtagung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.
5. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Führung des BDK, die Berufung der Mitglieder der Fachausschüsse, die Durchführung der von der Hauptversammlung und der Präsidialtagung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des BDK und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er berichtet den Organen des BDK jeweils bei ihren Versammlungen und Tagungen über die Kassenlage.
7. Die Bestimmungen des 2. Absatzes des § 7 Hauptversammlung Nr. 4. a.) gelten analog

§ 10 Der Ehrenrat

Es wird ein Ehrenrat gemäß der BDK-Ehrenrats-Ordnung gebildet.

§ 11 Bildung von Fachausschüssen

Zur Beratung der Organe des BDK werden Fachausschüsse gebildet. Jeder Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die durch das BDK-Präsidium zu bestätigen sind.

Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums.

- | | |
|--|----------------------|
| a) Kultur-Ausschuss | bis zu 9 Mitglieder |
| und zusätzlicher Kooptierung der Kulturpreisträger der Deutschen Fastnacht | |
| b) Medien-Ausschuss | bis zu 10 Mitglieder |
| c) Rechts-Ausschuss | bis zu 6 Mitglieder |
| d) Steuer-Ausschuss | bis zu 6 Mitglieder |
| e) Tanzturnier-Ausschuss | bis zu 9 Mitglieder |

f) Lizenz-Ausschuss

Die Anzahl der Mitglieder des Lizenz-Ausschusses werden vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt.

§ 12 Protokollierung und Beurkundung

Von jeder Hauptversammlung, Präsidialtagung und Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder einem Vertreter und vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung, die fester Bestandteil dieser Satzung ist, als Anlage zur Satzung geregelt!

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Köln.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 16 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des BDK fällt das Vermögen des BDK an die gemeinnützige Stiftung »Kulturzentrum Fasching – Fastnacht – Karneval« in Kitzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden hat.

Geändert durch Beschluss der Hauptversammlung am 07.09.2024